

zur Erörterung bringen wird. Ich thue das entschieden in Bezug auf den Punkt, der sich auf die Specialfrage der Localschulinspectoren bezieht. Ich glaube, daß dieser isolirte Punkt sich nicht wohl in die allgemeine Debatte herüberziehen läßt, da gleichzeitig eine Menge von Specialfragen zu berühren sein würden, die doch erst in dem dritten oder vierten Abschnitte am Platze sein werden. Dagegen glaube ich nicht ganz schweigen zu dürfen in Bezug auf diejenigen Bemerkungen, welche die ganze Richtung und Haltung des Entwurfs betreffen, namentlich die Frage über die Stellung des Entwurfs gegenüber der Kirche und gegenüber der Religion. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung den Standpunkt der Regierung mit wenigen Worten zu kennzeichnen, vor Allem darauf hinzuweisen, welche Sachlage die Regierung vorfand, als sie zu Aufstellung dieses Entwurfs schritt. Dasjenige, was der Entwurf jetzt in einer neuen Fassung giebt, ist Nichts, als das alte Recht Sachsens, welches seit Jahrhunderten bestand und welches zuletzt im Jahre 1835 in dem damaligen Schulgesetz seine neueste Formulirung erhalten hatte. Diese Formulirung hat sich in dem Laufe von mehr als 30 Jahren als durchaus segensreich und nach allen Richtungen praktisch erprobt und erwiesen. Auf dieser Grundlage hat die sächsische Gesetzgebung eine Reihe von weiteren Anordnungen getroffen, welche alle dieselbe Voraussetzung haben; dahin gehört namentlich die Anordnung des Schulbesteuerungswesens und die äußere Organisation der Schule, wie sie durch zahlreiche ergänzende Specialverordnungen vervollständigt worden ist. Die Regierung mußte sich die Frage vorlegen, ob eine Veranlassung vorhanden sei, von dieser erprobten Grundlage abzuweichen. Eine solche Veranlassung war nirgends zu sehen. Die Regierung mußte aber weiter auch zu einer inneren Prüfung dieser Grundlage schreiten und da trat nach meiner Ueberzeugung als durchaus entscheidend folgender Gesichtspunkt entgegen: Es handelt sich um ein Gesetz über das Elementarvolksschulwesen. Es handelt sich nicht um ein Gesetz über das höhere Schulwesen, sondern über jene Schulen, welche bestimmt sind, nicht bloß das intellectuelle Vermögen der Kinder zu entwickeln, sondern zugleich die sittliche Erziehung derselben zu pflegen. Es handelt sich also um diejenige Schule, welche ihrem Charakter nach eine Ergänzung der Thätigkeit der Familie gewähren soll. Diese Schule kann selbstverständlich nicht ohne Religion sein. Es ist dies der Natur der Sache nach nicht möglich. Eine Erziehung, welche das Kind sittlich kräftigt, zu einem tüchtigen, moralisch entwickelten Staatsbürger fördert, eine solche Erziehung ist nicht anders denkbar, als auf religiöser Grundlage. Eine religiöse Grundlage aber, meine Herren, ist, so wie die Verhältnisse in der Welt liegen, nicht annehmbar ohne einen confessionellen Charakter. Das Christenthum hat sich in der Weltgeschichte nicht anders, als in der Gestalt von Confessionen zur Geltung ge-

bracht und in dieser Gestalt allein tritt es praktisch in unserm Volke hervor. Ich kann nicht zugeben, daß es ein berechtigter Gegensatz sei, confessionell und christlich, religiös und kirchlich. Ich glaube, daß die Verwendung der Religion für den Jugendunterricht so, wie die Verhältnisse liegen, nicht anders, als in der Weise geschehen kann, daß eine Entwicklung derjenigen religiösen Wahrheiten gegeben wird, denen ein Volk nach seiner Confession zugehört. Eine abstracte Religion, welche absteht von der Gestaltung des Christenthums in den einzelnen Confessionen, könnte nichts Anderes sein, als eine rein subjective philosophische Auffassung, welche so verschiedenartig ausfallen würde, als Personen, von denen sie ausgeht. Eine solche abstracte Religion, welche absteht von jeder concreten Gestaltung der Religion in Confessionen, würde meiner Ueberzeugung nach unmöglich den Stoff liefern können, den wir in der Erziehung unserer Kinder in der Volksschule brauchen. Die Regierung kann sich auch bei dem Entwurfe eines Schulgesetzes unmöglich damit begnügen, wie einer der Herren Vorredner bemerkt hat, auf die unbewußte Einwirkung des Christenthums zu bauen, sondern es ist ohne Zweifel Pflicht der Regierung, die religiöse Erziehung durch Anordnungen zu sichern, welche im Schulgesetze selbst ihre Fixirung erhalten. Nun erlaube ich mir aber, weiter auf Folgendes hinzuweisen. Wenn die Familienerziehung nicht ohne Einwirkung religiöser Momente ihrer Confession vor sich geht, die Volksschule aber, welche die Familienerziehung ergänzen soll, sich in dieser wichtigsten Beziehung in Homogenität mit der Familie zu setzen hat, so ergiebt sich aus diesem Zusammenhange schon von selbst die Nothwendigkeit, daß auch der religiöse Stoff in der Volksschule confessionell sein muß.

Meine Herren! Es ist möglich, daß die Bevölkerung eines Landes so geartet ist, daß dieser einfache und natürliche Zusammenhang nicht ohne die größten Schwierigkeiten und Hemmnisse anfrecht erhalten werden kann. Es ist möglich, daß in einem Lande die Kreuzung der Confessionen so stark und daß das Bild der religiösen Verschiedenheiten so bunt ist, daß eine Vereinbarung hier gar nicht als möglich erscheint. Wenn in einem solchen Lande eine Regierung genöthigt ist, ein Volksschulgesetz vorzulegen, so ist es denkbar, daß diese Regierung zu dem Gedanken kommt, sie müsse darauf verzichten, sich anzuschließen an den religiösen Glauben des Volkes, sie müsse überhaupt die Volksschule neutralisiren in Bezug auf das Glaubensmoment und zu einer Schule kommen, aus welcher das Letztere, ich will nicht sagen, ausgeschlossen wird, aber bei welcher der religiöse Lehrstoff doch so gestaltet wird, daß er als etwas völlig von der übrigen Schule Getrenntes hingestellt wird. Es ist dieses der Begriff der sogenannten Simultanschule, bei welcher der ganze übrige Unterricht als unabhängig von dem Einflusse der Religion gedacht wird, die Religion als etwas Selbständiges daneben ge-